

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe März/April 2024

22.03.2024

Inhalt	Seite
Nachrichten aus Europa	2
CBAM: DIHK-Forderungspapier zur Nachbesserung veröffentlicht	2
Strategie für die Speicherung und Nutzung von CO ₂ veröffentlicht	2
Einigung über EU-Rahmen für die freiwillige Zertifizierung von CO ₂ -Entnahmen	2
Europäisches Gebäudeenergiegesetz auf der Zielgeraden	3
Kommission genehmigt Förderung für europäische Wasserstoffinfrastruktur	3
Diskussion um neue Klimaziele bis 2040 gestartet	4
Green Deal der EU: Update zu den wichtigsten Umweltgesetzen	4
Einigung bei Net Zero Industry Act	5
Neue Regeln für nachhaltigere Verpackungen in der EU	6
Trilog-Einigung zur Luftqualitätsrichtlinie	6
Neue EU-weite F-Gas-Verordnung verabschiedet	6
Umstrittenes Gesetz zur Renaturierung nimmt nächste Hürde	7
Einigung beim Anspruch auf Reparatur: Mehr Pflichten für Unternehmen	8
Nachhaltigkeits-Reporting für KMU: Ihre Meinung zählt (Konsultation bis 21.05.2024)	8
Nachrichten aus Deutschland	9
ETS: Antragsfrist für Zuteilungsverfahren 2026	9
Konsultation für Monitoring in den Bereichen Gas und Elektrizität gestartet	9
BMUV will Abfallende von Ersatzbaustoffen gesetzlich bestimmen	9
Bundespreis Ecodesign ausgeschrieben (Bewerbung bis 15.04.2024)	10
UNK-Veranstaltungen zu Bundesfördermitteln und Klimarisiken im April 2024	10
Aktuelle Förderprogramme	10
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	11
Nachrichten aus der Region	12
IHK-Webinar: Umsetzung EnEFG mit Fokus auf die Abwärmeermittlung am 30.05.2024	12
KEDi-Roadshow zum Energiedatenmanagement am 11.04.2024 in Bitterfeld-Wolfen	12
Aktuelle Förderprogramme	12
weitere Links	13

Nachrichten aus Europa

CBAM: DIHK-Forderungspapier zur Nachbesserung veröffentlicht

Die Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist noch immer eine große Herausforderung. Die Kurzfristigkeit und Eile, mit der die Konsultationen durchgeführt und die Rechtsakte verabschiedet wurden, ist für viele die Unternehmen hochproblematisch. Die DIHK hat im März 2024 ein weiteres [Forderungspapier](#) auf Basis der zahlreichen Rückmeldungen veröffentlicht.

Es wird u. a. angemahnt, das CBAM-Register von den weiterhin anhaltenden IT-Fehlern zu bereinigen und dieses sowie die umfassenden weiteren Dokumente auf Deutsch zu übersetzen. Das Papier enthält Vorschläge zu Vereinfachungen beim Reporting und fordert, die Strafen für die Übergangsphase auszusetzen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Strategie für die Speicherung und Nutzung von CO₂ veröffentlicht

Am 6. Februar 2024 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Industrial Carbon Management Strategie vorgelegt. Sie ist Teil der EU-Mitteilung für ihr 2040-Klimaziel. In der [Strategie](#) werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ergriffen werden sollen, um die CO₂-Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung (CCUS) anzukurbeln.

So wird das Ziel verankert, bis 2040 ca. 280 Mio. Tonnen CO₂ und etwa 450 Mio. Tonnen bis 2050 in Europa abzuscheiden. Allerdings steht der europäische CO₂-Markt noch am Anfang – Unsicherheiten über zukünftige CO₂-Preise und ein lückenhafter Gesetzesrahmen sowie fehlende europäische Standards erschweren den Markthochlauf. Die Kommission plant daher noch in diesem Jahr an einem Regelungspaket für CO₂-Transport und -Speicherung zu arbeiten, in dem unter anderem Fragen wie Markt- und Kostenstruktur, Zugang Dritter, CO₂-Qualitätsstandards oder Investitionsanreize für neue Infrastrukturen behandelt werden sollen.

Des Weiteren soll geprüft werden, inwieweit die CO₂-Entnahme im EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) berücksichtigt werden soll und mit welchen weiteren Maßnahmen der Markt für CCU und CCS skaliert werden kann. Die Finanzierung für CCUS-Projekte soll zudem vereinfacht sowie in wichtigen Projekten des gemeinsamen europäischen Interesses (IPCEI) berücksichtigt werden. Die Kommission will außerdem prüfen, ob bestimmte CO₂-Abscheidungsprojekte bereits mit marktbasierenden Finanzierungsmechanismen, wie wettbewerbsorientierten Auktionen im Rahmen des Innovationsfonds, unterstützt werden können. (Quelle: DIHK-Eco-Post 03/2024, gekürzt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einigung über EU-Rahmen für die freiwillige Zertifizierung von CO₂-Entnahmen

Am 20. Februar 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige [Einigung](#) über die Schaffung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen erzielt. Der freiwillige Rahmen soll die Einführung von hochwertigen CO₂-Entnahme- und Bodenemissionsreduktionstätigkeiten in der EU erleichtern und beschleunigen.

Der neue Rahmen soll es ermöglichen, CO₂-Entfernungsaktivitäten in der gesamten EU zu zertifizieren, einschließlich solcher in Wäldern, landwirtschaftlichen Flächen und Böden. Ziel ist es, die Transparenz und Glaubwürdigkeit dieser Projekte zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie den hohen Umweltstandards der Union entsprechen. In der Verordnung wird zwischen vier CO₂-Entnahme- und Emissionsreduktionstätigkeiten unterschieden.

Die Entnahmetätigkeiten müssen dabei vier übergreifende Qualitätskriterien erfüllen, um zertifiziert zu werden: Quantifizierung, langfristige Speicherung, Nachhaltigkeit sowie Zusätzlichkeit. Letzteres Kriterium bezieht sich auf hinausgehende Maßnahmen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die Zertifizierungsmethoden müssen jedoch von der Kommission erst noch ausgearbeitet werden.

Für Unternehmen bedeutet der Rahmen zunächst eine einheitliche Struktur und Standards für die Zertifizierung ihrer CO₂-Entfernungsaktivitäten. Dies kann Investitionen in kohlenstoffnegative Technologien und Praktiken fördern und das Vertrauen von Verbrauchern und Investoren stärken. Allerdings kommt es am Ende auf die Ausgestaltung und die konkreten Anforderungen bei der Zertifizierung an, sodass die Bürokratie und die begrenzte Anzahl an Zertifizierungen nicht zur Bremse werden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Freiwilligkeit bei dem Instrument.

Die vorläufige Einigung muss nun von den Mitgliedstaaten dem Rat sowie dem Parlament vorgelegt und dann final abgestimmt werden, bevor sie in Kraft treten kann. (Quelle: DIHK-Eco-Post 03/2024, gekürzt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Europäisches Gebäudeenergiegesetz auf der Zielgeraden

Das Europäische Parlament hat am 13. März 2024 die Trilog-Einigung zur Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) angenommen. Mit Hilfe der Richtlinie soll der gesamte europäische Gebäudebestand bis 2050 klimaneutral werden. Dafür sind unter anderem Vorgaben zur Sanierung, Wärmeversorgung, Solardachanlagen und Ladeinfrastruktur vorgesehen.

Zukünftig muss laut [Richtlinie](#) die Gesamtenergieeffizienz an Nichtwohngebäuden erhöht werden. Die Mitgliedstaaten können dabei wählen, ob sie den Primär- oder Endenergieverbrauch bei dem Grenzwert berücksichtigen. Ausnahmen können für landwirtschaftlich oder militärisch genutzte, denkmalgeschützte, kirchliche oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude festgelegt werden.

Für fossile Heizungen wurde ein Enddatum bis 2040 festgelegt, fünf Jahre früher als in Deutschland. Zudem darf es ab 2025 keine staatliche Förderung mehr für reine Öl- oder Gasheizungen geben. Es wird aber weiterhin möglich sein, finanzielle Anreize für die Installation von hybriden Heizsystemen mit einem beträchtlichen Anteil an erneuerbaren Energien zu geben. Ebenso soll es eine Solardachpflicht geben, vorausgesetzt die Installationen sind technisch realisierbar, wirtschaftlich vertretbar und funktional umsetzbar: für neue öffentliche sowie neue Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von über 250 m² bereits bis Ende 2026, für neue Wohngebäude bis spätestens Ende 2029. Insbesondere bestehende öffentliche Gebäude sind verpflichtet, Solarenergie zu nutzen.

Es gibt auch verpflichtende Regelungen zur Ladeinfrastruktur in Abhängigkeit der Parkplatzsituation: Neue oder stark renovierte Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Parkplätzen benötigen zukünftig mindestens eine Ladesäule pro fünf Parkplätzen und mindestens die Hälfte der Parkplätze muss für Ladesäulen verkabelt werden. Handelt es sich um ein Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen, ändert sich der Schlüssel auf eine Ladesäule pro zehn Parkplätze. Allerdings muss die Vorgabe bis Anfang 2027 inklusive 50 Prozent Leerrohre bereits umgesetzt sein.

Die Richtlinie muss noch final vom Rat angenommen werden, bevor sie in Kraft treten kann. Mit einer Verabschiedung ist Mitte April zu rechnen. Danach folgt die Umsetzung in nationales Recht. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kommission genehmigt Förderung für europäische Wasserstoffinfrastruktur

Am 15. Februar 2024 bewilligte die Kommission insgesamt 6,9 Mrd. Euro zur Förderung der Wasserstoffinfrastruktur (Hy2Infra) im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), darunter auch viele deutsche Projekte. Die Genehmigung für "Hy2Infra" ergänzt zwei zuvor bewilligte IPCEI-Projekte: "Hy2Tech" für Forschung und "Hy2Use" für eine Mischung aus Forschungs- und Wasserstoffproduktionsprojekten.

Die [Hy2Infra-Initiative](#) umfasst insgesamt 33 Projekte von 32 Unternehmen aus sieben EU-Mitgliedstaaten. Sie zielt darauf ab, die Grundlagen für ein integriertes und offenes Wasserstoffnetz zu schaffen. So soll der Aufbau von Infrastruktur in regionalen Clustern vorangetrieben werden. Dazu gehören Elektrolyseure mit einer Kapazität von insgesamt 3,2 Gigawatt, etwa 2.700 Kilometer neue und wiederverwendete Wasserstofftransport- und -verteilungsnetze, Wasserstoffspeicher mit einer Kapazität von bis zu 370 Gigawattstunden sowie entsprechende Terminals und Hafeninfrastruktur für den Transport von Wasserstoff. Außerdem soll die Interoperabilität zwischen den Teilnehmern gefördert werden, um zukünftige Verbindungen zu erleichtern und zur Entwicklung gemeinsamer technischer Standards beizutragen.

Von den genehmigten Projekten erhielten insgesamt 24 deutsche Vorhaben grünes Licht von der Europäischen Kommission, was einen bedeutenden Schritt für die Wasserstoffwirtschaft in Deutschland markiert. Die deutschen Projekte decken die gesamte Wasserstoffwertschöpfungskette ab, angefangen von der Erzeugung bis hin zur industriellen Nutzung, einschließlich Transport und Speicherung. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesregierung, die Bundesländer und deutsche Unternehmen, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 8 Mrd. Euro, wobei ein Teil der Fördermittel aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan stammt. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Diskussion um neue Klimaziele bis 2040 gestartet

Um bis Mitte des Jahrhunderts treibhausgasneutral zu werden, sollen bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasemissionen um 90 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 sinken. Die EU-Kommission folgt mit ihrem Vorschlag einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel. In der am 6. Februar 2024 veröffentlichten [Mitteilung](#) beschreibt die EU-Kommission, wie sie sich den Weg zur Zielerreichung vorstellt. Sie ist dabei grundsätzlich technologieoffener als die deutsche Klimapolitik – wird aber wohl weiterhin mit einer sehr detaillierten Feinstuerung ihre Ziele durchsetzen.

Im Umbau der Energiewirtschaft setzt die Kommission auf den Einsatz erneuerbarer und CO₂-armer Energielösungen. Letztere enthalten ausdrücklich Kernenergie und Technologien zur CO₂-Abscheidung. Zur Förderung der künftigen Kernenergienutzung wurde eine [Industrieallianz](#) für kleine modulare Reaktoren ins Leben gerufen.

Die Kommission geht davon aus, dass nach umfangreichen Investitionen zum Ausbau und zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz, einschließlich Speichern und Batterien, die Großhandelspreise in zwei Jahrzehnten (wieder) deutlich sinken werden. Um diese Zeit zu überbrücken, sei eine maßgeschneiderte Unterstützung für die energieintensive Industrie notwendig. Die EU-Kommission schätzt, dass sich der Anteil des Stromverbrauchs am Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2040 auf 50 Prozent verdoppeln wird. Die Stromerzeugung soll dann überwiegend aus erneuerbaren Energien und Kernenergie erfolgen. Zehn Prozent der Stromerzeugung werden mittels CO₂-armen Technologien produziert.

Es bleibt abzuwarten, welche Gesetzesvorschläge nach der EU-Wahl im Juni 2024 tatsächlich aus diesen Ideen erwachsen und welche politischen Kompromisse sich im Gesetzesverfahren in den Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission ergeben. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Green Deal der EU: Update zu den wichtigsten Umweltgesetzen

Vor dem Hintergrund der Europawahlen im Juni 2024 rücken die Gesetzesvorhaben des "Green Deal" in den Fokus. Nach dem Willen der EU-Kommission sollen möglichst viele der Regelungen noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden. In [einer aktuellen Übersicht](#) gibt das Umwelt-Team der DIHK eine Einschätzung zu den wichtigsten Gesetzen, welche noch vor der Wahl verabschiedet werden könnten. Sollte bis Juni 2024 kein Beschluss erfolgen, werden die Verhandlungen erst frühestens im November 2024 wieder aufgenommen, wenn die neue Exekutive im Amt ist.

Während sich die Kommission durch internationale Zusagen und eigene Vorgaben verpflichtet sieht, bei der Umsetzung des Green Deal Tempo zu machen, wird die Vielzahl an neuen Gesetzen von Betrieben zunehmend als Belastung wahrgenommen. Ein Dorn im Auge ist vielen kleinen und mittleren Unternehmen vor allem die steigende Bürokratie, die als kaum noch zu bewältigen angesehen und damit zum Geschäftsrisiko wird.

Dass deutsche Unternehmen seit längerem mit großer Skepsis in die Zukunft blicken, Geschäftserwartungen eher noch weiter zurückgehen und in Deutschland beinahe ein Viertel der Unternehmen seine Geschäftslage laut [DIHK-Konjunkturumfrage](#) als schlecht bezeichnet, ist ein Beleg dafür, dass die aktuelle Politik keine Wachstumsimpulse bringt.

In der Folge kam im Europäischen Parlament bereits die Forderung nach einem Moratorium für die Umweltgesetzgebung auf. Die Kommission reagierte auf die vielen negativen Rückmeldungen zur jüngsten Gesetzgebung mit der Ankündigung von Entlastungen im Arbeitsprogramm für 2024. Ob das als ein erstes Einlenken der Kommission zu werten ist und welche Fokusthemen eine zweite Kommission unter der Leitung von Ursula von der Leyen setzen würde, bleibt abzuwarten.

Fest steht, dass nicht alle der angestoßenen Gesetze im Umweltbereich noch rechtzeitig vor der Wahl verabschiedet oder aktualisiert werden und dass bei vielen Gesetzen nachjustiert werden muss. Die DIHK setzt sich dafür ein, dass der politische Fokus viel stärker auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Europäischen Union gelegt wird. Die nächste Phase des Green Deals muss sich damit auseinandersetzen, wie die Vielzahl neuer Gesetze so pragmatisch umgesetzt werden kann, dass bei der grünen Transformation Chancen für europäische Unternehmen entstehen. Die wichtigste Aufgabe der nächsten EU-Kommission wird es daher sein, den Wandel hin zu mehr Nachhaltigkeit in berechenbare und belastbare Bahnen zu lenken. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einigung bei Net Zero Industry Act

Der Net Zero Industry Act (NZIA) ist eine zentrale Säule des von der EU-Kommission vorgestellten "Green Deal Industrial Plan". Nachdem sich die Institutionen beim Critical Raw Materials Act noch im Jahr 2023 auf einen Gesetzestext einigen konnten, liegt nun auch ein Kompromiss für den NZIA vor.

Am 6. Februar 2024 konnten sich [Parlament](#) und [Rat](#) auf eine vorläufige Fassung des NZIA einigen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Anzahl an Netto-Null-Technologien identifiziert, die durch sogenannte strategische Projekte unterstützt werden sollen. Auch energieintensive Industrien wie die Stahl-, Chemie- oder Zementindustrie, die Komponenten für Netto-Null-Technologien herstellen und in die Dekarbonisierung investieren, könnten auf diese Weise gefördert werden. Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des NZIA beschlossen:

1. Europaweite Beschleunigung und Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren (für Projekte mit einer Produktionskapazität von über 1 Gigawatt (GW) liegt die Frist bei 18 Monaten, für Projekte unter 1 GW bei 12 Monaten)
2. Einführung sogenannter "Net Zero Acceleration Valleys", um mehrere Unternehmen einer bestimmten Netto-Null-Technologie konzentriert an einem Standort ansiedeln zu können und entsprechend Genehmigungsverfahren zu verschlanken
3. Verankerung von Reallaboren, um innovative Technologien unter flexiblen Rahmenbedingungen zu testen
4. Einrichtung einer "Net Zero Europe Platform" als zentrale Koordinierungsstelle auf europäischer Ebene
5. Ausbau der CO₂-Infrastruktur im Hinblick auf CO₂-Abscheidung und -Speicherung

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe und bei den Auktionen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden Nachhaltigkeits- und Diversifikationskriterien eingeführt, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht zwingend zur Anwendung kommen müssen. Hier werden die Details in den noch ausstehenden technischen Diskussionen finalisiert. Anschließend muss der Text noch formal vom Parlament und vom Rat angenommen werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Einigung ein erster Schritt, um zusätzliche Belastungen für Unternehmen zu reduzieren und die Rahmenbedingungen für den Aufbau von Produktionsstätten für Netto-Null-Technologien in der EU zu verbessern. Allerdings sind hierfür beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Bürokratieabbau für die gesamte Wirtschaft notwendig und sollten nicht nur auf ausgewählte Technologien beschränkt sein. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Regeln für nachhaltigere Verpackungen in der EU

In der letzten Verhandlungsrunde am 4. März 2024 haben sich EU-Parlament, Rat und Kommission auf die EU-Verpackungsverordnung vorläufig geeinigt, um sie noch in der aktuellen Legislaturperiode der Europäischen Union verabschieden zu können.

Dass eine Harmonisierung der Regelungen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen europaweit mehr als notwendig ist, zeigt sich durch die stetige Zunahme des Abfallaufkommens durch Verpackungen. So ist in den letzten zehn Jahren die Menge der Verpackungsabfälle um fast 25 Prozent gestiegen, und es wird erwartet, dass sie bis 2030 um weitere 19 Prozent zunehmen wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Die sogenannte [Packaging and Packaging Waste Regulation](#) (PPWR) ist entscheidend für eine europäische Kreislaufwirtschaft. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass aus Verpackungsabfällen durch Sammlung und Sortierinfrastruktur wiederverwertbare Rohstoffe entstehen können und das Aufkommen an Verpackungsabfällen bis 2040 um 15 Prozent reduziert wird. EU-weit geltende Regelungen sind zudem notwendig, um die europäische Rohstoffversorgung zu sichern. Mit einer europaweit gültigen Verordnung kann zudem der bürokratische Aufwand unter anderem durch eine einheitliche Kennzeichnung für viele Unternehmen reduziert werden.

Die DIHK hatte anlässlich der öffentlichen Konsultationen im April 2023 zum EU-Verordnungsentwurf [Stellung](#) bezogen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Trilog-Einigung zur Luftqualitätsrichtlinie

EU-Kommission, Parlament und Rat haben am 20. Februar 2024 in den [Trilogverhandlungen](#) eine politische Einigung zur Änderung der EU-Richtlinie über Luftqualität erzielt. Demnach sollen die Jahresgrenzwerte weitgehend bei den Vorschlägen der Kommission bleiben.

Die Jahresmittelgrenzwerte für Feinstaub (PM_{2,5}: 10 µg/m³) und Stickstoffdioxid (NO₂: 20 µg/m³) werden für das Jahr 2030 nahezu halbiert. Das Parlament hatte die weitere Absenkung der Grenzwerte auf die Empfehlungen der WHO gefordert. Die Mitgliedstaaten setzen sich dagegen weitgehend mit ihrer Forderung nach mehr Flexibilität durch: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten eine Verschiebung der Frist 2035 bzw. 2040 begründen.

Für Deutschland hatte das Umweltbundesamt Prognosen für die Entwicklung der Luftqualität berechnen lassen. Nach unveröffentlichten Prognosen des Umweltbundesamtes können die Grenzwerte im Jahr 2030 für NO₂ an 12 Prozent und für PM_{2,5} an 18 Prozent der Messstationen in Deutschland nicht eingehalten werden. Ob die Ausnahmen für die Fristverschiebung genutzt werden können, wird vom finalen Richtlinientext und der nationalen Umsetzung abhängen. Parlament und Rat müssen dem Kompromiss noch zustimmen. (Quelle: DIHK-Eco-Finder 03/2024)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue EU-weite F-Gas-Verordnung verabschiedet

Der Rat der Europäischen Union hat der neuen F-Gas-Verordnung zugestimmt. Damit wird die Verfügbarkeit von besonders klimaschädlichen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) in der EU zunächst stark reduziert und bis 2050 sogar vollständig eingestellt.

HFKW werden heute noch vor allem als Kältemittel eingesetzt. Es greifen nun schrittweise neue und verschärfte Regeln beim Inverkehrbringen neuer Erzeugnisse wie Kühlschränke, Klimaanlage und Wärmepumpen mit klimaschädlichen F-Gasen. In den Verhandlungen zur neuen F-Gas-Verordnung hatte sich die Bundesregierung für ambitionierte Regelungen eingesetzt.

Die neue F-Gas-Verordnung wird die Verfügbarkeit von klimaschädlichen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) auf dem EU-Markt noch einmal deutlich beschränken. Hierdurch wird der Preis für HFKW steigen und ein Anreiz zum Umstieg auf bereits verfügbare klima- und umweltfreundliche Alternativen geschaffen. Bis 2050 wird die EU sogar ganz aus dem Verbrauch von quotierten HFKW aussteigen und nimmt damit international eine Vorreiterrolle ein.

Ergänzend wird die neue F-Gas-Verordnung das Inverkehrbringen von neuen Produkten mit besonders klimaschädlichen F-Gasen nach Übergangsfristen verbieten. Zudem wird die EU in einigen Anwendungen schrittweise sogar ganz aus F-Gasen aussteigen. So dürfen beispielsweise bestimmte neue Monoblock-Wärmepumpen ab 2032 keine F-Gase mehr enthalten. Ähnliche Schritte sieht die neue F-Gas-Verordnung für Split-Wärmepumpen und Split-Klimageräte vor, die ab 2035 keine F-Gase mehr enthalten dürfen.

Die neue F-Gas-Verordnung enthält zudem umfassende Regelungen zu Schwefelhexafluorid (SF₆), dem klimaschädlichsten Treibhausgas. So wird der Einsatz in neuen elektrischen Schaltanlagen nach Übergangsfristen gänzlich verboten. Damit wird ein klimaneutraler Ausbau der Stromnetze ermöglicht. Um die Energiewende nicht zu behindern, greifen die Regeln nur dann, wenn ausreichend Alternativen verfügbar sind. Zudem darf ab 2035 grundsätzlich nur noch aufgearbeitetes oder recyceltes SF₆ für Wartung und Instandhaltung elektrischer Schaltanlagen verwendet werden. Gerade deutsche Hersteller haben bereits F-Gas-freie marktverfügbare Produkte im Angebot. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umstrittenes Gesetz zur Renaturierung nimmt nächste Hürde

Das EU-Renaturierungsgesetz, auf das sich Parlament und Rat am 27. Februar 2024 geeinigt haben, soll für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in allen Mitgliedstaaten sorgen und zur Verwirklichung der Klima- und Artenschutzziele der EU beitragen. Da sich 81 Prozent der europäischen Ökosysteme in einem schlechten Zustand befinden, ist es das Ziel des [Gesetzes](#), zur Verbesserung der Biodiversität und zur Wiederherstellung von Lebensräumen beizutragen.

Die Idee dahinter ist, ein übergeordnetes Wiederherstellungsziel für die langfristige Erholung der Natur in den Land- und Meeresgebieten der EU mit verbindlichen Wiederherstellungszielen für bestimmte Ökosysteme und Arten zu verbinden. Der jetzt angenommene Kompromiss beinhaltet eine Verpflichtung zur Einleitung von Renaturierungsmaßnahmen – bis 2030 bei mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen und bis 2050 bei allen zu renaturierenden Ökosystemen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die EU-Mitgliedstaaten bis 2030 mindestens 30 Prozent der Habitate, die das neue Gesetz erfasst, in einen guten Zustand versetzen, bis 2040 60 Prozent und bis 2050 90 Prozent.

Umstritten war das Gesetz vor allem wegen der geplanten Renaturierung von Agrarflächen. Dieses Vorhaben ist jetzt auch im angenommenen Kompromiss enthalten, allerdings ohne strikte Zielvorgaben. Das Gesetz sieht auch eine Wiedervernässung von trockengelegten und landwirtschaftlich genutzten Mooren vor. Allerdings soll dies für Landwirte und private Grundbesitzer freiwillig bleiben. Es ist außerdem vorgesehen, dass bereits geschützte Natura 2000 Gebiete priorisiert werden. Sie sollen aber nicht alleiniges Ziel des Gesetzes sein.

Unklar ist, ob sich das Gesetz auf die für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehenden Flächen auswirken könnte. Die finale Annahme durch den Rat wird für Ende März erwartet. Damit dürfte das Gesetz noch vor der Europawahl in Kraft treten. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einigung beim Anspruch auf Reparatur: Mehr Pflichten für Unternehmen

Das Europäische Parlament wollte den Anspruch auf Reparatur noch vor der Europawahl im Juni gesetzlich verankern. Grund dafür ist, dass das Recht auf Reparatur als ein Schlüsselanliegen der Bürger in der Konferenz zur Zukunft Europas identifiziert wurde. Anfang Februar 2024 gab es nun eine vorläufige Einigung zwischen Rat und Parlament.

[Hersteller](#) müssen künftig während des Gewährleistungszeitraums einer Reparatur den Vorrang einräumen und Ersatzteile müssen zu einem annehmbaren Preis zur Verfügung stehen. Verbraucher profitieren von einer Verlängerung der Gewährleistung um ein Jahr, wenn sie sich für eine Reparatur entscheiden. Es steht ihnen jedoch auch weiterhin frei, sich ihr Produkt ersetzen zu lassen.

Das neue Gesetz geht auch gegen Vertragsklauseln, Softwareprogramme oder Hardware vor, welche eine Reparatur künstlich erschweren. Dadurch sollen aus Sicht des Parlaments unabhängige Reparaturbetriebe in die Lage versetzt werden, mit Second-hand- oder 3-D-gedruckten Ersatzteilen Produkte wieder betriebsfähig zu machen. Der Rat hat sich allerdings mit einer wichtigen Einschränkung des Geltungsbereichs durchgesetzt. Demnach werden nur Produkte erfasst, für welche bereits in der Ökodesignverordnung Reparaturvorgaben festgelegt wurden.

Jetzt steht noch die finale Annahme durch die Institutionen aus. Sobald dies geschehen ist, wird die Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachhaltigkeits-Reporting für KMU: Ihre Meinung zählt (Konsultation bis 21.05.2024)

Nachhaltigkeitsberichterstattung treibt auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) um. Als Lieferanten großer Konzerne oder Kreditnehmer werden sie aufgefordert, Nachhaltigkeitsinformationen zu liefern. Wird der geplante europäische freiwillige Berichtsstandard für KMU (Voluntary Small and Medium Enterprises – VSME) hier helfen oder führt er zu Doppelaufwand für alle, die bereits viel tun, wie z. B. EMAS-Anwender? Geben Sie bis zum 21. Mai 2024 Ihre Meinung in einer öffentlichen Konsultation ab.

Die Teilnahme an der Konsultation ist insbesondere für EMAS-Organisationen interessant. Im VSME-Standard bestehen bereits Schnittstellen zur EMAS-Umwelterklärung, zum Beispiel bei den zu berichtenden Umweltkennzahlen oder Angaben zu Politiken, Zielen und Maßnahmen, die das Unternehmen zum Umweltschutz ergreift. Daher sollten EMAS-Organisationen in der Konsultation ihre umfassenden Erfahrungen in der Umweltberichterstattung einbringen, um die Praktikabilität des VSME und die Kompatibilität mit EMAS zu verbessern. Dies könnte beispielsweise durch die Harmonisierung von Indikatoren erreicht werden.

Die Europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG) führt die Konsultation mittels englischsprachigem Online-Fragebogen durch. Es werden Rückmeldungen zum Aufbau des Standards, der Relevanz der Berichtsanforderungen, der erreichten Vereinfachungen gegenüber den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie der Akzeptanz des VSME seitens der Unternehmen und Nutzer erfragt.

Die Konsultationsergebnisse werden anschließend von EFRAG ausgewertet und sind Grundlage für die finale Überarbeitung des VSME-Standards. Zusätzlich zum Online-Fragebogen können auch Schreiben und weitere Dokumente (zum Beispiel eine Umwelterklärung) beigefügt werden. (Quelle: www.emas.de)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus Deutschland

ETS: Antragsfrist für Zuteilungsverfahren 2026

Die Deutsche Emissionshandelsstelle informiert darüber, dass Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage ab dem 28. März 2024 einen Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum stellen können.

Die Antragsfrist wird am Freitag, den 21. Juni 2024 enden (Ausschlussfrist). Informationen zum Antragsverfahren und die nötigen Schritte sind im [Leitfaden](#) der DEHSt veröffentlicht.
(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Konsultation für Monitoring in den Bereichen Gas und Elektrizität gestartet

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben die öffentliche Konsultation für das Energiemonitoring 2024 gestartet. Diese läuft bis zum 26. April 2024. Das Monitoring soll den beiden Behörden ermöglichen, die Markttransparenz für den Strom- und den Gasbereich zu prüfen.

Grundsätzlich besteht für alle Unternehmen nach § 35 EnWG bzw. § 77 Abs. 3 MsbG sowie § 48 Abs. 3 GWB die gesetzliche Verpflichtung, am Monitoring teilzunehmen. Für das Monitoring Energie sind folgende Unternehmen relevant:

- Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen
- Betreiber von Elektrizitätsspeichern
- Netzbetreiber (ÜNB und FNB)
- Verteilernetzbetreiber (Elektrizität und Gas)
- Betreiber von Untertagegasspeicheranlagen
- Elektrizitätslieferanten
- Gaslieferanten und Gashändler
- Messstellenbetreiber (Elektrizität und Gas)

Den Link zur Konsultation und zu den Fragebögen erhalten Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

BMUV will Abfallende von Ersatzbaustoffen gesetzlich bestimmen

Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat Anfang Januar 2024 ein Eckpunktepapier für eine Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe zur Verbändeanhörung versandt. Aus Sicht der Wirtschaft ist die Fokussierung auf Ersatzbaustoffe zu eng gefasst; es werden deutlich umfangreichere, allgemeingültige Regelungen zur Konkretisierung des § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz benötigt.

Das Bundesumweltministerium möchte im Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung dazu beitragen, Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) effektiver im Kreislauf zu führen und die Vermarktung dieser MEB als hochwertige und qualitätsgesicherte Recycling-Produkte zu fördern. Diese sollen als Bestandteile von technischen Bauwerken aber auch in Bereichen Verwendung finden, die noch nicht von der Ersatzbaustoffverordnung abgedeckt sind, einschließlich des Einsatzes im Garten- und Landschaftsbau. Da die Anwendung der geplanten Verordnung allerdings auf wenige Ersatzbaustoffe besonders hochwertiger Materialklassen eingeschränkt wird, dürfte dieses Ziel kaum erreicht werden. Den betroffenen Unternehmen erscheint die Beschränkung des Entwurfs auf die wenigen hochwertigsten Materialklassen jedoch als zu gering. Deshalb sollte ein deutlich umfangreicherer Ansatz für Regelungen des Abfallendes gewählt werden.
(Quelle: DIHK-Eco-Post 02/2024)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundespreis Ecodesign ausgeschrieben (Bewerbung bis 15.04.2024)

Unternehmen aller Größen und Branchen, Designer und Studierende sind wieder aufgerufen, sich bis zum 15. April 2024 mit ihren Konzepten, Dienstleistungen und Produkten, um den renommierten [Designpreis](#) zu bewerben.

Seit 2012 loben das Bundesumweltministerium (BMUV) und das Umweltbundesamt (UBA) in Kooperation mit dem Internationalen Design Zentrum Berlin (IDZ) die höchste Auszeichnung der Bundesregierung für ökologisches Design aus. (Quelle: DIHK-Eco-Post 02/2024)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

UNK-Veranstaltungen zu Bundesfördermitteln und Klimarisiken im April 2024

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz bietet im April 2024 zwei weitere Webinare in der Reihe #Klima.Unternehmen.Wandel an.

Am 11. April 2024, ab 13:00 Uhr wird es ein Update zu den aktuellen Bundesfördermitteln für den betrieblichen Klimaschutz geben. Im Fokus stehen die einzelnen Module des EEW-Förderprogramms und besonders die jüngsten Anpassungen der Förderkonditionen. Referent wird Jona Knoke vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sein. Weitere Informationen und Anmeldung: www.klima-plattform.de/termine/details/update-bundesfoerdermittel-fuer-den-betrieblichen-klimaschutz.

Am 18. April 2024, ab 13:00 Uhr führt das Unternehmensnetzwerk gemeinsam mit der IHK zu Leipzig das Webinar „Klimarisiken erkennen und reduzieren“ durch. Zum Einstieg wird Kirsten Sander vom Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung beim Umweltbundesamt (UBA) die Rolle der Wirtschaft bei der Klimaanpassung einordnen und aktuelle Vorhaben sowie Angebote des UBA vorstellen. Max Ulrich, Meteorologe und Inhaber der Beratung AtmoVera, wird anschließend das Vorgehen bei der unternehmerischen Klimarisikoaanalyse erläutern und anhand von Beispielen die Ableitung von Klimaanpassungsmaßnahmen zeigen. Weitere Informationen und Anmeldung: www.klima-plattform.de/termine/details/klimarisiken-erkennen-und-reduzieren. (Quelle: UNK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Förderprogramme

Novelliertes EEW-Förderprogramm gestartet

Zum 15. Februar 2024 sind die [novellierten Förderrichtlinien der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft \(EEW\)](#) mit geänderten Konditionen in Kraft getreten. Zeitgleich ist die erste Runde des Förderwettbewerbs in diesem Jahr gestartet. Unternehmen, die in Energie- und Ressourceneinsparung sowie die Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen investieren, bekommen finanzielle Unterstützung. Sie haben die Wahl zwischen einem Zuschuss, einer Kreditförderung oder der Beteiligung am Förderwettbewerb mit höheren Förderquoten.

Wesentliche Änderungen sind die Erhöhung der maximalen Fördersumme auf 20 Mio. Euro pro Vorhaben in den Modulen 2 bis 3 sowie dem Förderwettbewerb. Die Förderquoten der Zuschüsse wurden gesenkt, allerdings werden diese nun in der Regel auf die gesamten Investitionskosten anstatt wie bisher auf die Investitionsmehrkosten berechnet. Neu eingeführt wurde eine Zinsverbilligung bei Krediten mit Tilgungszuschuss. Die maximale Kredithöhe wurde von 25 Mio. auf 100 Mio. Euro pro Vorhaben erhöht.

Im Modul 1 (Querschnittstechnologien) sind nur noch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) antragsberechtigt. Gefördert wird der Austausch von Bestandsanlagen. Im Modul 4 für technologieoffene Maßnahmen wurde ein neues Stufenmodell zu Berechnung der Förderquoten eingeführt. Im Modul 5 (Transformationsplan) wird die maximale Fördersumme auf 60.000 Euro bzw. für Unternehmen, die Mitglied in einem IEEKN-Netzwerk sind, auf 90.000 Euro erhöht.

Weitere Informationen: www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme (Zuschussförderung (BAFA)), www.kfw.de/295 (Kreditförderung (KfW)), www.wettbewerb-energieeffizienz.de/ (Förderwettbewerb (VDI/VDE))

Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage wird fortgesetzt

Am 1. März 2024 ist die novellierte Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage in Kraft getreten. Unternehmen können für die Installation von stationären Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden, Zuschüsse erhalten. Auch deren Nach- und Umrüstung sowie die Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen wird finanziell unterstützt.

Die Förderung von hoch energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage wird mit der neuen Richtlinie erweitert. Neu aufgenommen wurden die Fördertatbestände „Effizienzurüstung von Kleinanlagen“ sowie die „Nachrüstung von Trockenkühlern“. Ebenfalls neu ist der sogenannte „BAFA EffizienzCheck für Kälte- und Klimaanlage“. Außerdem wurden die Förderbeträge um 10 Prozent angehoben (bei Förderung nach De-minimis). Die Förderung ist auf 200.000 Euro pro Maßnahme sowie auf maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben begrenzt. Das Förderprogramm wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Weitere Informationen:

www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Klima_Kaeltetechnik/klima_kaeltetechnik_node.html

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

DEHSt-Newsletter zum CBAM: CBAM-Berichte, FAQ, Standardwerte

www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2024/2024-02-19-cbam-berichte-faq-standardwerte.html?view=renderNewsletterHtm

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus der Region

IHK-Webinar: Umsetzung EnEFG mit Fokus auf die Abwärmeermittlung am 30.05.2024

Für den 30. Mai 2024 planen die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg eine gemeinsame Veranstaltung zur Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes mit besonderem Fokus auf die Abwärmeermittlung.

Das Ende 2023 in Kraft getretene Energieeffizienzgesetz (EnEFG) bringt neue Verpflichtungen für Betriebe – darunter zahlreiche Berichts- und Meldepflichten. Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh müssen Managementsysteme einführen und Energieeinsparungen nachweisen. Diese Betriebe haben zugleich die Pflicht, Informationen über vorhandene Abwärme zu übermitteln. Dazu erhalten Sie im Webinar nähere Informationen. Die Anmeldung wird in Kürze über die [IHK-Veranstaltungsdatenbank](#) möglich sein.

Möchten Sie gern regelmäßig zu aktuellen IHK-Veranstaltungen per E-Mail eingeladen werden? Dann tragen Sie sich für unseren kostenfreien [E-Mail-Service Veranstaltungen](#) ein. (IHK HD)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

KEDi-Roadshow zum Energiedatenmanagement am 11.04.2024 in Bitterfeld-Wolfen

Das Kompetenzzentrum für Energieeffizienz durch Digitalisierung in Industrie und Gebäuden (KEDi) veranstaltet am 11. April 2024 in Bitterfeld-Wolfen eine [KEDi Roadshow für den Industriesektor](#) mit dem Leitthema „Energiedatenmanagement: effizient | digital | machbar? Von der Herausforderung zur Chance!“

Das Programm umfasst insgesamt sechs Impulsvorträge mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Messwerterfassung für Energiedaten im realen Produktionsumfeld mitgedacht
- Energiedatenmanagement und Nachhaltigkeit – Herausforderungen und Lösungen für die Industrie
- Anwendungsbericht – Welche Effekte bringt eine Energiedatenmanagement-Software?
- Endlich zählbarer Erfolg durch ein strukturiertes Energiemanagement: Anwendungsbeispiele aus der Praxis
- DPP 4.0 – Der Digitale Produktpass für Industrie 4.0
- Smart Meter – Smart Grid – Smart City – Wo stehen wir und wo wollen wir hin?

Das Programm wird durch eine anschließende Podiumsdiskussion sowie eine Begleitausstellung umrahmt. Anmeldung unter: <https://dena.my-ticketing.com/register/114152?language=de>. Die Teilnahme ist kostenlos. (Quelle: dena)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Förderprogramme

Sachsen-Anhalt RESSOURCENEFFIZIENZ

Das Land Sachsen-Anhalt hat ein neues, mit 7,2 Mio. Euro unersetztes, Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im mitteldeutschen Braunkohlerevier aufgelegt. Es werden Projekte unterstützt, die zur Senkung des Ressourcenverbrauchs und indirekt auch zur Einsparung von Treibhausgasen beitragen. Förderfähig sind unter anderem Investitionen in die Entwicklung langlebiger Produkte sowie in Produktionsprozesse, mit deren Hilfe das Abfallaufkommen reduziert werden kann. Anträge für KMU können bis 31. Mai 2024 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Weitere Informationen: www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/umwelt-schuetzen/sachsen-anhalt-ressourceneffizienz

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

weitere Links



[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

DIHK Publikationen

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2024 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:

März 2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.